

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Amt für Stadtentwicklung
Postfach 1960
73509 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 05.04.2022
Name Isabel Ennulat
Durchwahl 0711 904-12114
Aktenzeichen RPS21-2434-53/4/5
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an: stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

8. Änderung des Flächennutzungsplans Schwäbisch Gmünd - Waldstetten (Neugärten 4. Erweiterung, Gemarkung Herlikofen)
Erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd beabsichtigt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf diese Weise soll ein neues Gewerbe- und Mischgebiet ausgewiesen und die Ansiedlung neuer Betriebe ermöglicht werden.



Wir verweisen auf die Stellungnahme zur vorherigen Anhörung, nachfolgend kursiv abgedruckt. Die Auflagen sind weiterhin zu berücksichtigen.

"Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung, früheren Zusagen im Zuge der 2. und 3. Erweiterung "Neugärten" sowie einem Gespräch im März 2019 wurde das Anbauverbot für die 4. Erweiterung auf 15 m anstatt die vom Straßengesetz Baden-Württemberg geforderten 20 m zurückgenommen. Sollten zusätzliche Erweiterungen nordöstlich des Flurstücks Nr. 1119 oder ein Baugebiet auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebiets Neugärten geplant werden, muss das Bauverbot nach § 22 Straßengesetz eingehalten werden.

Der 8. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn die Auflagen aus der frühzeitigen Anhörung nachfolgend kursiv abgedruckt, weiterhin berücksichtigt werden:

- Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Straßengesetz Baden-Württemberg sind grundsätzlich einzuhalten. In Ausnahme zum Straßengesetz sind aus vorgenannten Gründen 15 m Anbauverbot einzuhalten
- Neue Straßenanschlüsse an die L 1075 sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer vom Veranlasser zu tragen.
- Durch die Ausweisung des Baugebiets dürfen dem Träger der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.

Aktuelle Maßnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen."

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de

- 3 -

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauleitplanung/).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Isabel Ennulat